

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

RA1@bmjv.bund.de

Ihre Nachricht vom 20.07.2017

Ihr Zeichen R A 1– 3731/9-1-17-R4 357/2017

BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Der Bundesbeauftragte des BDS für Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften

Bochum, den 14.09.2017

Pr/Rö

Aktenzeichen

Mediationsgesetz - Evaluationsbericht nach § 8 des Mediationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Bericht Stellung nehmen zu können, äußern wir uns wie folgt:

Den fundierten Darlegungen in dem Bericht hat der BDS aus eigener Kenntnis wenig Substantielles entgegenzuhalten. Die faktenreichen Analysen weisen aus unserer Sicht keine Schlussfolgerungen auf, die aus sich heraus bedenklich sein könnten. Soweit es um die gerichtliche Mediation geht, kann der BDS mit eigenen Erkenntnissen ohnehin nichts zur Evaluierung des fraglichen Gesetzes beitragen. Die Tätigkeit der Schiedspersonen endet – bildlich betrachtet – zumeist vor den Toren der Gerichte.

Anders verhält es sich mit der außergerichtlichen Mediation. Die hier angestrebte Streitbeilegung kann auch seitens der Schiedspersonen sowohl in der freiwilligen, fakultativen als auch in der obligatorischen Streitschlichtung gemäß § 15 a EGZPO erfolgen. Doch leider ziehen die Gutachter des Berichts zu diesem weiten Feld der Streitbeilegungsmöglichkeiten keinen Vergleich. Dabei hätte – bei näherer Betrachtung – ohne weiteres Anlass dazu bestanden, beide Konfliktlösungsinstrumente bewertend gegenüber zu stellen.



Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass eine situationsbezogene Abweichung von der "Schulmediation" erfolgreicher ist als diese selbst (Bericht S. 138 ff.). Der Systemwechsel bestehe darin, dass - wie bei der Schlichtung - die eigenständige Erarbeitung einer Lösung des Streites mittels eines Vergleichsvorschlages durch den Mediator erfolge. Signifikanterweise steigere danach das ADR-Verfahren der Schlichtung Wahrscheinlichkeit des Erfolges sowohl in Form der Konfliktbeendigung als auch der Versachlichung von Konflikten. Dieser Eindruck stimmt mit den Erkenntnissen überein, die der BDS gewonnen hat. Die Parteien eines Schiedsverfahrens schätzen in der Regel die mediative Form, mit der die Schiedsperson die Verhandlung leitet, in dem sie in geduldiger Bereitschaft den Beteiligten zuhört und auf ihr Vorbringen eingeht. Die Erwartungshaltung der Parteien geht aber zumeist über eine Verstehensvermittlung hinaus auf eine sogenannte Lösungsvermittlung. Am Ende der Verhandlung wird ein Vergleichsvorschlag der Schiedsperson erwartet.

Das Resümee, das aus diesem Teil des Berichts zu ziehen ist, kann danach nur das sein, dass die Schlichtung als effektiverer Form innerhalb der ADR-Verfahren in dem Artikelgesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsuaFöG) verankert werden müsse. Die Bundesregierung ist nach § 8 Abs. 2 MediationsG aufgerufen, in Konsequenz der Evaluierung gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen. Andernfalls bliebe das Artikelgesetz unvollständig. Allein auf die Mediation als alternative Streitbeilegung zu setzen, ist nicht angezeigt.

Die Autoren des Berichts schlagen keine Instrumente zur Förderung der Mediation vor. sieht keine Abhilfe, der "Stagnation auf niedrigem Niveau" BDS entgegenzuwirken. Insbesondere teilt er die Skepsis der Autoren gegenüber einer Mediationskostenhilfe. eigentlichen Streitbeilegungsverfahren Dem würde ein Nebenverfahren mit gesondertem Konfliktpotential zur Seite gestellt, wie es aus dem gerichtlichen Prozesskostenhilfeverfahren bekannt ist. Auch hier lohnt ein vergleichender Blick auf das Instrumentarium der obligatorischen Schlichtung. Dort spielen die Kosten keine besondere Bedeutung. So wird zum Beispiel in Brandenburg für Gebühr Schlichtungsverfahren eine 10 Euro erhoben. nur von bei einem Vergleichsabschluss beträgt die Gebühr 20 Euro und wird zumeist von beiden Parteien je zur Hälfte getragen. Hinzu kommen Auslagen in tatsächlicher Höhe. Die Schiedsstelle kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren absehen. Diese Betrachtung zeigt,

dass die Schlichtung durch die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner nicht nur effektiver ist, sondern auch kostengünstiger und damit bürgerfreundlicher.

Mit freundlichen Grüßen

W. Jawlefok (Monika Ganteföhr)

Schiedsfrau und Mediatorin Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - (Rüdiger Postier)

Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg a.D., Bundesbeauftragter des BDS für Gesetzgebung und für Verwaltungsvorschriften